

## **Satzung**

Über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie

der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfalG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Die Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 3151 der Gemarkung Stetten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

#### **§ 2**

#### **Einzugsbereich**

Der Einzugsbereich der Deponie umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Die Anlieferung des Bauschuttes in die Deponie ist nur nach Rücksprache mit den hierfür verantwortlichen Personen möglich.

#### **§ 4**

#### **Zugelassene Abfallstoffe**

1.) Auf der Deponie dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- nichtverwertbarer Bauschutt (Abfallschlüssel-Nr. 31 409), z.B. Gips, Bims, Yton;
- Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist (Abfallschlüssel-Nr. 31 411)

- Straßenaufbruch, soweit dieser keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann (Abfallschlüssel-Nr. 31 410)
- 2.) Verwertbarer Bauschutt, wie Beton, Natursteine, Kalksteine, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Ziegel, Backsteine, Bitumen sind vom Verursacher direkt in einer vom Landkreis zugelassenen Bauschutt-Recyclinganlage zu entsorgen.

## § 5

### Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- (1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (4) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vorzunehmen.
- (5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- (6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (7) Abfälle, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, können von Gemeindebürgern angeliefert werden.

## § 6

### Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des 1. Bürgermeisters oder seinem Vertreter im Amt erlaubt.
- (5) Dem Anlieferer obliegt die Straßenreinigungspflicht, wenn bei der An- oder Abfahrt die Zufahrt (einschließlich der Fahrwege innerhalb des Deponiegrundstückes) oder andere Wege und Straßen verunreinigt werden.

## § 7 Gebühren

Die Gemeinde Sondheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfalG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Abfall abgelagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe abgelagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1991 außer Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 25. Jan. 1999

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

*Schröder*

Schröder

1. Bürgermeisterin



Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 18.01.1999, Az. II/1-028/636-1999, nicht genehmigungspflichtig.